

20. XI. 1917

21

(Die Höchstpreise für Dörrpflaumen und Pflaumenmus.) Laut einer in der Sonntagsnummer des Amtsblattes verlautbarten Regierungsverordnung ist der zu Haus- und Wirtschaftszwecken des Produzenten nicht verwendete und zum Verkauf bestimmte Teil der im Laufe des Wirtschaftsjahres 1917/18 produzierten oder zu produzierenden Dörrpflaumen- und Pflaumenmusvorräte bis zum 25. d. der Pflaumenzentrale zum Kauf anzubieten. Der höchste Preis, den der Produzent pro 100 Kilogramm Nettogewicht fordern kann, beträgt für Dörrpflaumen k 200, für Pflaumenmus k 220. Die Pflaumenzentrale kann die folgenden Pflaumenprodukte im Handelsverkehr pro 100 Kilogramm zu folgenden Preisen verwerten: ungarische Dörrpflaumen in Säcken zu k 220, serbische k 250, bosnische k 290, ungarischen Pflaumenmus k 240, sonstigen Pflaumenmus k 305. Diese mit den üblichen Strafsanktionen versehene Verordnung tritt sofort in Kraft.